



Hortordnung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 17.5.2023 folgende Hortordnung der STADT:SALZBURG beschlossen:

Die Hortordnung ist Teil des Betreuungsvertrages. Die in der Folge festgelegten Punkte sind somit verbindlich einzuhalten.

1. Die Aufgaben des Hortes

Im Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz sind folgende Aufgaben verankert:

Horte sind für die Erziehung, Bildung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Volksschulalter außerhalb des Schulbetriebes zuständig.

Das Bildungs- und Betreuungsangebot hat eine Lern- und Hausaufgabenbetreuung und eine entsprechende Freizeitgestaltung zu umfassen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind Bildungspartnerschaften mit den Familien der Kinder, der Schule und gegebenenfalls externer Fachkräfte zu pflegen.

Jeder Hort hat ein eigenes pädagogisches Konzept in dem die Bildungsarbeit beschrieben ist und die Schwerpunkte der Einrichtungen transparent gemacht werden. Dieses liegt in der Einrichtung auf und kann im Internet abgerufen werden. www.stadt-salzburg.at/kinderbetreuung

2. Altersstruktur

In den städtischen Horten werden Kinder die die Volksschule besuchen aufgenommen.

3. Öffnungszeiten

Die regulären Öffnungszeiten sind:

Montag – Donnerstag 7.00 – 17.00

Freitag 7.00 - 16.00

In fünfzehn Einrichtungen gibt es die Möglichkeit **erweiterte Öffnungszeiten** bei nachweislichem Bedarf in Anspruch zu nehmen:

Zwölf Betreuungseinrichtungen haben von:

Montag –Freitag 6.30 - 18.30

Drei Betreuungseinrichtungen haben von:

Montag – Freitag 6.30 – 20.00 geöffnet.

Die Öffnungszeit Ihrer Einrichtung ist im Internet veröffentlicht. Änderungen werden zeitgerecht bekannt gegeben. www.stadt-salzburg.at/kinderbetreuung

4. Schließtage der Einrichtung sind:

- Gesetzliche Feiertage
- Allerseelen
- der Tag des Betriebsausflugs
- ein Klausurtag
- drei Wochen in den Sommerferien

Die Schließtage werden zeitgerecht bekannt gegeben.

5. Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungsvoraussetzungen für die Aufnahme ist der Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Salzburg.

Anmeldungen für den Besuch eines städtischen Hortes ab Herbst werden von Mitte Jänner bis Anfang März in den Horten durchgeführt. Terminvereinbarung mit der Leitung des Hortes ist notwendig. Das Kind muss bei der Anmeldung dabei sein.

Eine Anmeldung nach der Anmeldezeit ist im Bedarfsfall möglich. Bei freien Plätzen wird auch unterm Jahr nach den unten beschriebenen Reihungskriterien vorgegangen.

Folgende Unterlagen sind für die Anmeldung notwendig:

- Die Geburtsurkunde des Kindes
- Meldeschein der Obsorgeberechtigten und des Kindes
- Die E-card des Kindes
- Bei Berufstätigkeit: eine Arbeitsbestätigung mit den aktuellen Arbeitszeiten
- Versicherungsdatenauszug der aktuellen Arbeitsstelle
- Befunde bei Erkrankungen, Allergien, Behinderungen

Die Zu- und Absagen erfolgen ausschließlich durch das Amt für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Reihungskriterien für die Aufnahme in den Hort:

1. die Berufstätigkeit beider Obsorgeberechtigten oder berufstätige Alleinerzieher:innen
2. das zeitliche Ausmaß der benötigten Betreuung
3. eine dringende soziale Notwendigkeit oder erheblicher sprachlicher Förderbedarf

Eine *Aufnahme* in den Hort ist *auch während des Jahres möglich, sofern freie Plätze zu vergeben sind*. Auch in diesem Fall wird nach den Reihungskriterien vorgegangen.

6. Betreuungszeiten

Die maximalen täglichen Betreuungszeiten werden bei Aufnahme des Kindes im Betreuungsvertrag festgelegt. Abgestimmt auf die Arbeitszeiten der Obsorgeberechtigten darf die wöchentliche Betreuungszeit im Hort nur in Ausnahmefällen 27 Stunden überschreiten.

In den Ferienzeiten dürfen nur in Ausnahmefällen 47 Stunden überschritten werden.

7. Ummeldung und Abmeldung

Änderungen des Betreuungsausmaßes ist nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen möglich. Diese werden im Folgemonat berücksichtigt. Basis für die Änderung sind beispielsweise: veränderter Arbeitszeiten oder Veränderung des Dienstverhältnisses der Abholberechtigten, Verlust der Arbeit, geänderte Kurs oder Studienzeiten.

Eine Verkürzung der Betreuungszeit für den Nachmittag bzw. die Frühdienste kann auch von Seiten des Amtes bei Wegfall der Betreuungsnotwendigkeit beispielsweise: Karenz, Verlust der Arbeit vorgeschrieben werden.

Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten oder der An- oder Abmeldung zum Mittagessen werden schriftlich vereinbart und können jeweils zum 1. des Monats durchgeführt werden.

Eine Ummeldung an einen anderen Standort ist bei freien Plätzen nach Rücksprache mit dem Rechtsträger und Vorlage der Gründe möglich. Eine Anmeldung im Wunschbetrieb ist dazu notwendig.

Die Abmeldung des Kindes während des Kinderbetreuungsjahres, ist jeweils mit Ende des Monats möglich.

8. Umzug in eine andere Gemeinde

Wenn Obsorgeberechtigte im Laufe des Kinderbetreuungsjahres in eine andere Gemeinde ziehen, ist der Verbleib des Kindes nur möglich, wenn es eine Zustimmung des Rechtsträgers und der zuständigen Heimatgemeinde des Kindes gibt.

9. Widerrufen der Aufnahme

Aufgrund der nachstehend angefügten Gründe kann die Aufnahme des Kindes widerrufen werden.

- Wenn die vorgeschriebenen Gebühren nicht bezahlt werden.
- Kinder deren Obsorgeberechtigten trotz Aufforderung sich nicht an die vereinbarten Übergabe- und Abholzeiten der Kinder halten oder gegen die Hortordnung verstoßen.
- Wenn ein Kind ohne entsprechende Begründung länger als zwei Wochen oder wiederholt der Gruppe fernbleibt. Alle Abwesenheiten sind der Einrichtung zu melden.
- Kinder die durch ihr Verhalten den Betrieb stören bzw. die Arbeit der Fachkräfte derartig erschweren, dass eine Beeinträchtigung des Betriebes bzw. eine Gefährdung der übrigen Kinder zu befürchten ist. Vor einem derartigen Ausschluss ist ein entsprechendes Fachgutachten einzuholen.

10. Mittagessen und Jause

Das Mittagessen wird. Der Speiseplan wird in der Einrichtung ausgehängt. Die Nachmittagsjause ist selber mitzubringen. Auf eine gesunde Jause ist zu achten. Allergien und Unverträglichkeiten sind bei der Anmeldung bekannt zu geben. Die Verpflegung der Kinder ist in diesen Fällen mit dem Rechtsträger abzustimmen. Auf individuelle Essgewohnheiten kann nicht eingegangen werden.

11. Elternbeiträge und Ermäßigungen

Es gelten die vom Gemeinderat beschlossenen Tarife (siehe Tarinfohblatt und Tarifordnung). Für die Beträge wird eine Sepa Lastschrift dringend angeraten.

Eltern können sowohl für die Betreuung, wie auch für das Essen um Ermäßigung ansuchen. Ermäßigungen zum Betreuungsbeitrag gibt es in 10er Schritten bis zu einem Kostenbeitrag von € 0.

Leistungen aus dem Kinderbetreuungsfond des Landes werden eingerechnet.

Eine Reduzierung (maximal 60%) des Essensbeitrags ist möglich.

Anträge sind bis Mitte Oktober des betreffenden Kinderbetreuungsjahres oder 4 Wochen nach Betreuungsbeginn zu stellen.

Bei Härtefällen, wie plötzliches Ableben oder schwere, längere Erkrankung eines Elternteiles, Nichtleistung von Alimentationszahlungen durch den Kindsvater (-mutter), überraschende Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten u. ä., kann das bearbeitende Amt für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen nach Bekanntgabe der Änderung innerhalb von vier Wochen nach eingehender Prüfung den Antrag außerhalb der gesetzten Fristen zulassen.

Ermäßigungen des Betreuungsbeitrages werden subsidiär zur Sozialunterstützung, der Förderung der Kinderbetreuungskosten durch das AMS bzw. zu Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt.

12. Betreuungsbedarf in den Ferienzeiten

Die Ferienbetreuung ist für Kinder von berufstätigen Obsorgeberechtigten. Die Anmeldung ist in der vorgegebenen Frist bei der Leitung durchzuführen.

In den Weihnachts- und Osterferien werden nicht alle Betriebe geöffnet. Welche Betriebe geöffnet sind, wird zeitgerecht bekannt gegeben.

Eine Anmeldung für die Betreuung der Kinder in den drei Wochen Sommerschließzeit ist nur im Ausnahmefall bei dringendem Betreuungsbedarf (Nachweis des Dienstgebers, dass in dieser Zeit kein Urlaub genommen werden kann) möglich. Der Alternativbetrieb für die Einrichtung wird aus organisatorischen Gründen von Seiten des Amtes bekannt gegeben.

Betreuungsbedarf in den Herbst- und Semesterferien ist nach Ausschreibung bei der Leitung bekannt zu geben.

13. Ferienzeiten der Kinder

Wie im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festgelegt, hat jedes Kind pro Kinderbetreuungsjahr mindestens fünf Wochen davon zumindest zwei Wochen durchgehend Ferien. Diese Zeiten sind zwischen der Leitung und der oder den obsorgeberechtigten Person(en) zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einverständnis des Rechtsträgers von der Verpflichtung abgesehen werden.

14. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Pädagog:innen im Hort beginnt mit der persönlichen Anmeldung des Kindes bei der zuständigen, diensthabenden Pädagog:in während der Öffnungszeiten auf der dem Hortbetrieb gewidmeten Liegenschaft.

Sie endet zu dem Zeitpunkt,

- an dem Ihr Kind von der diensthabenden Hortpädagog:in persönlich in Ihre Obhut als Obsorgeberechtigte übergeben wurde, bzw. durch eine von Ihnen dazu ausdrücklich schriftlich bevollmächtigte Person abgeholt wird,
- oder aber, Ihr Kind nach der persönlichen Verabschiedung von der zuständigen diensthabenden Pädagog:in den Hort verlässt. Das Kind darf den Hort jedoch nur dann alleine verlassen, wenn bei der Hortleitung schriftlich das Einverständnis mit dem genau festgelegten Zeitpunkt hinterlegt ist.

Bei Festen und Veranstaltungen fällt die Aufsichtspflicht **nur während des offiziellen Teils** in den **Verantwortungsbereich des pädagogischen Personals!**

•

15. Mitwirken und Pflichten von Obsorgeberechtigten

- Die Öffnungszeiten der Einrichtung und die mit der Leitung vereinbarten Besuchszeiten des Kindes zu beachten und einzuhalten.
- Die im Punkt 14 beschriebenen Vorgaben zur Aufsichtspflicht sind einzuhalten.
- Ein Obsorgeberechtigter bzw. eine Bezugsperson muss erreichbar sein.
- Jedes Fernbleiben des Kindes ist vorab der Einrichtung zu melden.
- Bei Erkrankung des Kindes im Hort muss das Kind nach Verständigung umgehend abgeholt werden.
- Anzeigepflichtige Krankheit des Kindes oder eines Familienangehörigen, der im gleichen Haushalt lebt, sind umgehend der Leitung zu melden. Das Kind darf die Einrichtung in diesem Fall solange nicht besuchen, bis eine Ansteckung anderer Kinder und des pädagogischen Personals ausgeschlossen werden kann.
- Die vorgeschriebenen Kostenbeiträge für den Besuch der Einrichtung und nach Vereinbarung für das Essen ist pünktlich und regelmäßig zu bezahlen.
- Änderungen des Familiennamens, der Wohnadresse, Telefonnummer und Mailadresse sind umgehend der Leitung zu melden.
- Änderungen der Arbeitszeiten, des Dienstgebers, der Verlust der Arbeit oder Karenzurlaub sind der Leitung mitzuteilen. In diesen Fällen werden die Besuchszeiten des Kindes gegebenenfalls neu vereinbart.
- Die Informationen und Aushänge der Einrichtung und des Rechtsträgers sind zu beachten.

16. Krankheiten und Unfälle

Im Krankheitsfall oder bei Lausbefall müssen die Kinder zu Hause bleiben, da durch die Anwesenheit andere Kinder und Pädagog:innen angesteckt werden können. Eine ansteckende Infektionskrankheit oder ein Lausbefall sind daher der Leitung der Betreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Beim Auftreten einer Erkrankung oder Eintreten eines Unfalles während des Aufenthaltes in der Kinderbetreuungseinrichtung ist die diensthabende Pädagog:in, bzw. die Leitung verpflichtet, Sie als *Obsorgeberechtigte* sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen, damit das Kind umgehend abgeholt und einen Arzt aufgesucht werden kann.

Im Bedarfsfall kann von der Leitung eine Bestätigung des Arztes hinsichtlich des Gesundheitsstandes des Kindes verlangt werden.

Bagatellverletzungen dürfen in der Betreuungseinrichtung im Zuge der *Erstversorgung* behandelt werden. Das *pädagogische Personal* ist jedoch durch den Gesetzgeber nicht dazu ermächtigt, darüberhinausgehende medizinische Versorgungsmaßnahmen, wie z.B. die Desinfektion von Wunden, oder die Gabe von Medikamenten durchzuführen.

Falls eine besondere Medikamentengabe zur Erhaltung lebensnotwendiger Maßnahmen erforderlich ist, (z.B.: Epilepsie, Diabetes) ist die Schulung des Personals durch den behandelnden Arzt notwendig. Diese Schulungen sind von den Obsorgeberechtigten bereit zu stellen.

17. Haftung im Schadensfall

Die Stadtgemeinde Salzburg hat nach den Regelungen des Schadenersatzrechts eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die sowohl Schäden an Personen, als auch eine Garderobenhaftpflicht inkludiert. Es wird keine Haftung für von zu Hause mitgebrachten Spielsachen übernommen.

18.Datenschutz (steht auch im Vertrag)

Die bei der Anmeldung bekanntgegebenen Daten werden für den Zeitraum des Hortbesuches zum Zweck der weiteren **Bearbeitung und Verwaltung** der Anmeldung im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg verarbeitet und auf Grund geltender Rechtsvorschriften eine Datenweitergabe an die entsprechende Landesstelle (Amt der Salzburger Landesregierung) erforderlich werden kann. Darüber hinaus wird auf die damit im Zusammenhang stehende Datenschutzerklärung (www.stadt-salzburg.at/datenschutz) verwiesen.

Zustimmungserklärungen die den Datenschutz betreffen, werden bei Eintritt des Kindes mit schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Obsorgeberechtigten und der Einrichtung abgeschlossen Die Zustimmung kann in diesen Fällen verweigert oder widerrufen werden.